

Vermögensprüfung

BG-Nummer		Leistungsbeginn		Anzahl Personen in BG	
	Anzahl verbrauchter Karenzzeitmonate			davon Kinder	
				erwerbsfähige Personen in BG	

Art des Vermögens	Information, Detail	Wert in €	Altersvorsorge?	Zuordnung	Verwertbares Vermögen
Bitte auswählen					- €
Bitte auswählen					- €
Bitte auswählen					- €
Bitte auswählen					- €
Bitte auswählen					- €
Bitte auswählen					- €
Bitte auswählen					- €
Bitte auswählen					- €
Bitte auswählen					- €
Bitte auswählen					- €
Bitte auswählen					- €
Bitte auswählen					- €
Bitte auswählen					- €
Bitte auswählen					- €
Bitte auswählen					- €
Bitte auswählen					- €
Bitte auswählen					- €
Bitte auswählen					- €
Bitte auswählen					- €
Bitte auswählen					- €
Bitte auswählen					- €
Bitte auswählen					- €

Fahrzeugart	Kennzeichen	Wert in €		Zuordnung	Verwertbares Vermögen

Aufteilung verwertbares Vermögen	
EHB	- €
PTR	- €
Kind 1	- €
Kind 2	- €
Kind 3	- €
Kind 4	- €
Kind 5	- €
Kind 6	- €
Kind 7	- €
Kind 8	- €
Kind 9	- €
Kind 10	- €

Ergebnis der Vermögensprüfung

I. Übersteigt das Vermögen eines Kindes den Freibetrag?

Kind 1	
Kind 2	
Kind 3	
Kind 4	
Kind 5	
Kind 6	
Kind 7	
Kind 8	
Kind 9	
Kind 10	

II. Innerhalb der Karenzzeit

Vermögensfreibetrag	
verwertbares Vermögen	
übersteigendes Vermögen	

Hilfebedürftigkeit

III. Nach Ablauf der Karenzzeit ab

Vermögensfreibetrag	
verwertbares Vermögen	
übersteigendes Vermögen	

Hilfebedürftigkeit

Datum	Name

Vermögensrechner für Bewilligungszeiträume ab Januar 2023

Nutzungshinweise

Altersvorsorgevermögen liegt vor, wenn es sich um zur Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge oder andere nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördertes Vermögen handelt (z.B. Riester oder Rürup-Verträge).

Für (ehemals) hauptberuflich selbstständige Personen gibt es weitere Regelungen zum Altersvorsorgevermögen (§12 Abs. 1 Nr. 4 SGB II; Rz.12.18 FH BA).

Als Altersvorsorgevermögen markierte Vermögenswerte werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Karenzzeit: Die Karenzzeit läuft ein Jahr und beginnt am Ersten des Monats, für welchen die betroffene Person erstmals Bürgergeld bezieht. Sollte die Person zwischenzeitlich aus dem Leistungsbezug ausscheiden, verlängert sich die Karenzzeit jeweils um volle Monate des fehlenden Leistungsbezuges. Erst wenn der Leistungsbezug um mindestens drei Jahre unterbrochen wurde und während dieser Zeit auch keine Leistungen nach dem Dritten oder dem Vierten Kapitel des SGB XII bezogen wurden, beginnt eine neue Karenzzeit.

Bei der Prüfung der vorhandenen **Kraftfahrzeuge** der BG ist darauf zu achten, dass die Fahrzeuge nach Ihrem Verkehrswert absteigend sortiert eingetragen werden.